

# 1. SITZUNG

der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag:

Donnerstag, den 04. Juni 2020

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
<b>Vorsitzender:</b>  Nerb Christian Schulverbandsvorsitzender		
<b>Niederschriftführer:</b>  Zeitler Tobias		
<b>die Mitglieder:</b>  Brunner Johannes Jackermeier Manfred Schlachtmeier Johannes Schweiger Christian		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.



Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **A) Öffentlicher Teil**

### **Nr. 1**

#### **Zur Tagesordnung:**

Der bisherige Schulverbandsvorsitzende stellt fest, dass gegen die Tagesordnung keine Einwände bestehen und dass auch zum Protokoll der letzten Sitzung keine Einwände bestehen, so dass dieses als genehmigt gilt. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Weiter bittet der bisherige Schulverbandsvorsitzende um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Punkte Leihgeräte (Notebooks oder Tablets) für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau und Fortführung der Einrichtung gebundener Ganztagsklassen im Bereich von Deutsch-Klassen (früher: Übergangsklassen) an der Mittelschule Saal a.d.Donau und Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für diese im Schuljahr 2020/2021.

**Beschluss:                    Anwesend: 5    Ja: 5    Nein: 0**

### **Nr. 2**

#### **Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters**

Der bisherige Schulverbandsvorsitzende Christian Nerb eröffnet die Sitzung.

Es wird festgestellt, dass zu der heutigen Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. In der Ladung wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass in dieser Sitzung die Neuwahl des Schulverbandsvorsitzenden sowie die Beschlussfassung über die Anzahl der Stellvertreter und die Wahl der Stellvertreter erfolgen wird.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes wählt die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Schulverbandsversammlung beschließt nur einen Stellvertreter zu wählen.

**Beschluss:                    Anwesend: 5    Ja: 5    Nein: 0**

Mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung benennt der amtierende Vorsitzende folgenden Wahlausschuss:

- Tobias Zeitler
- Johannes Schlachtmeier
- Verena Stefanowitz

**Beschluss:                    Anwesend: 5    Ja: 5    Nein: 0**

Durch das Mitglied Manfred Jackermeier wird Herr Christian Nerb als Schulverbandsvorsitzender vorgeschlagen. Weitere Vorschläge ergehen nicht.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

### Wahl des Schulverbandsvorsitzenden

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter Verwendung von vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden in einer Wahlkabine ausgefüllt. Nach erfolgter Abstimmung werden die Stimmzettel 2-fach gefaltet in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe wird in einem Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 5 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung wurden 5 Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.

Es wurde festgestellt, dass alle 5 Stimmzettel gültig sind.

Die Stimmzettel wurden verlesen.

Es entfielen auf:                      Christian Nerb                      5 Stimmen

Der Wahlausschussvorsitzende (Tobias Zeitler) verkündet nun das Ergebnis und stellt fest, dass Herr Christian Nerb die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat und damit zum Schulverbandsvorsitzenden gewählt ist.

Auf Befragen erklärt Herr Christian Nerb die Annahme der Wahl.

### Wahl des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

Durch den Schulverbandsvorsitzenden wird Herr Manfred Jackermeier als Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vorgeschlagen. Weitere Vorschläge ergehen nicht.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter Verwendung von vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden in einer Wahlkabine ausgefüllt. Nach erfolgter Abstimmung werden die Stimmzettel 2-fach gefaltet in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe wird in einem Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 5 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung wurden 5 Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.

Es wurde festgestellt, dass alle Stimmzettel gültig sind.

Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen.

Es entfielen auf:                      Manfred Jackermeier                      5 Stimmen

Der Wahlausschussvorsitzende verkündet nun das Ergebnis und stellt fest, dass Herr Manfred Jackermeier die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat und damit zum stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden gewählt ist.

Auf Befragen erklärt Herr Manfred Jackermeier die Annahme der Wahl.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

### **Nr. 3**

### **Geschäftsordnung des Schulverbandes**

## **Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau  
(nachfolgend kurz "die Schulverbandsversammlung" genannt)

gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K —, der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I —, folgende Geschäftsordnung:

### **A. DIE ORGANE DES SCHULVERBANDS UND IHRE AUFGABEN**

#### **I. DIE SCHULVERBANDSVERSAMMLUNG**

#### **§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 5—8 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

#### **§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) <sup>1</sup>Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 5 bis 8 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>2</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

### **§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). <sup>2</sup>Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) <sup>1</sup>Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

### **§ 3a Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Schulverbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 16 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 17 versandt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung gelten § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

## **II. AUSSCHÜSSE**

### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der aufgrund Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 34 Abs. 2 Nr. 7 KommZG durch die Verbandssatzung gebildete Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes gemäß Art. 103 Abs. 1 GO. <sup>2</sup>Entscheidungsbefugnisse besitzt er nicht.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(2) Die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird durch die Verbandssatzung festgelegt.

(3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 33 Abs. 2 GO).

(4) Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(5) Für den Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsausschuss gelten die §§ 11 bis 24 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

### **III. DER SCHULVERBANDSVORSITZENDE**

#### **1. AUFGABENBEREICH**

##### **§ 5 Vorsitz in der Schulverbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). <sup>2</sup>Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. <sup>3</sup>Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. <sup>4</sup>Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. <sup>2</sup>Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

##### **§ 6 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro.
- e) in Personalangelegenheiten:
  - der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Bedienstete des Schulverbands.
  - die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, oder Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8
  - die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) <sup>1</sup>Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten des Schulverbands und der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau zur Seite (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). <sup>2</sup>Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. <sup>3</sup>Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. <sup>5</sup>Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Schulverbands und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten des Schulverbands aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).

(6) <sup>1</sup>Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau übertragen. <sup>2</sup>Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. <sup>4</sup>Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten. Das Nähere regelt die zwischen dem Schulverband und der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau getroffene Zweckvereinbarung vom 01.01.2013.

(7) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 2 der Satzung des Schulverbands von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau geführt.

(8) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

### **§ 7 Vertretung des Schulverbandes nach außen**

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbands nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 6 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in § 6 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und vermittelt handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

### **§ 8 Sonstige Geschäfte**

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

## **2. STELLVERTRETUNG**

### **§ 9 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden bestimmt die Schulverbandsversammlung als weiteren Stellvertreter das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 5—8 der Geschäftsordnung).

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

## **B. DER GESCHÄFTSGANG**

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 10 Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 6) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

#### **§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) <sup>1</sup>Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

#### **§ 12 Öffentliche Sitzung**

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahme jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Schulverbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

seiner Person zu unterlassen. <sup>5</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

### **§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN**

### **§ 14 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). <sup>2</sup>Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft er die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Rathaus in Saal a.d.Donau statt. <sup>2</sup>Sie beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 16) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 15 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau am Rathaus bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 16 Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

### **§ 17 Anträge**

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

<sup>2</sup>Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. SITZUNGSVERLAUF**

### **§ 18 Eröffnung der Sitzung**

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

### **§ 19 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 13), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 6 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. <sup>3</sup>Der Geschäftsleiter nimmt ohne besondere Erlaubnis beratend an jeder Sitzung teil (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

(6) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen — auch zu den nichtöffentlichen — Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

### **§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 6 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte die-

ser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). <sup>6</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. <sup>3</sup>Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 21 Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 11 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja — nein" abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). <sup>3</sup>Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

## **§ 22 Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>3</sup>Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 23 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder Sachbearbeiter nach § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

### **§ 24 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

## **IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT**

### **§ 25 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 26 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbandes betreffen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE**

### **§ 27 Anwendbare Bestimmungen**

Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 10 bis 26 sinngemäß.

## **C. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 28 Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

### **§ 29 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

### **§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung**

(1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 2 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den Schulverbandsvorsitzenden zurückzugeben.

### **§ 31 In-Kraft-Treten**

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau von 2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung von 2018 außer Kraft.

**Beschluss: Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

#### **Nr. 4**

#### **Mögliche Erweiterung der Schulverbandsversammlung um weitere Verbandsräte**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat beantragt, die Zahl ihrer Verbandsräte im Schulverband wie auch in der letzten Legislaturperiode auf vier zu erhöhen. Zum Stichtag 01.06.2020 besuchten 99 Schüler aus Saal a.d.Donau, 11 Schüler aus Kelheim, 15 Schüler aus Hausen und 15 Schüler aus Teugn die Mittelschule Saal a.d.Donau.

Das entspricht nach Art. 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BaySchFG zwei Verbandsräte für die Gemeinde Saal a.d.Donau, einen Verbandsrat für die Stadt Kelheim und jeweils einem Verbandsrat für die Gemeinden Hausen und Teugn.

Diese Konstellation hat zur Folge, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau im Gremium unterrepräsentiert wird. Auf 70,7 % der Schüler entfallen für Saal nur 40% der Räte, während die anderen Kommunen im Vergleich zur Schülerzahl überrepräsentiert sind.

Noch größer wird dieses Missverhältnis, wenn auch noch die Grundschüler mitberücksichtigt werden. Dann kommt Saal a.d.Donau auf 79,5% der Schüler, Kelheim auf 12,4 %, Hausen auf 4,0% und Teugn auf 4,0 %.

Nunmehr bietet sich nach Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG die Möglichkeit, dass die Mitglieder der Schulverbandsversammlung einstimmig beschließen können, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.

Von dieser Regelung hatte bereits die damalige Schulversammlung mit Beschluss vom 26.03.2013 Gebrauch gemacht und damals der Gemeinde Saal a.d.Donau einen weiteren Sitz in der Verbandsversammlung zugesprochen. In der letzten Sitzungsperiode wurde das Gremium dann nochmals erweitert, und zwar dahingehend, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau zwei weitere Sitze hatte und die Stadt Kelheim und die Gemeinde Teugn jeweils einen weiteren Sitz.

Nur die Gemeinde Hausen, die damals nur 4 % der Gesamtschülerzahl stellte, hatte keinen weiteren Sitz. Angesichts der Tatsache, dass die Schülerzahl aus Hausen nunmehr wieder 14 Schüler beträgt, wird angeregt, im Falle der Erweiterung des Gremiums auch der Gemeinde Hausen einen weiteren Sitz zuzusprechen.

Im Gremium besteht Übereinstimmung mit der aufgezeigten Lösung zur Erweiterung der Verbandsversammlung.

Das Gremium wird daher wie folgt erweitert:

Gemeinde Saal a.d.Donau	2 weitere Sitze
Stadt Kelheim	1 weiterer Sitz
Gemeinde Hausen	1 weiterer Sitz
Gemeinde Teugn	1 weiterer Sitz

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Beschluss:**                    **Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

**Nr. 5**

**Festsetzung der Entschädigung für den Vorsitzenden des Schulverbands und für den Stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden**

Der Schulverbandsvorsitzende Christian Nerb und der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende Manfred Jackermeier verlassen die Sitzung. Geschäftsleiter Zeitler berichtet zu den Entschädigungsmöglichkeiten der Verbandsvorsitzenden.

**Festsetzung der Entschädigung für den Vorsitzenden des Schulverbands**

Der Schulverbandsvorsitzende hat als ehrenamtlich Tätiger nach Art. 26 und 30 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) Anspruch auf angemessene Entschädigung. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden.

Die monatliche Entschädigung für den Schulverbandsvorsitzenden wird auf 508,38 € festgesetzt.

Sie erhöht sich jeweils um den Prozentsatz, um den die Beamtenbesoldung der Gruppe A angehoben wird. Zudem wird eine Jahressonderzahlung in Höhe von 65 v.H., berechnet aus der im Jahresdurchschnitt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt.

Der Schulverbandsvorsitzende Christian Nerb war gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 3 Ja: 3 Nein: 0**

**Festsetzung der Entschädigung für den Stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden**

Der Stellvertretende Schulverbandsvorsitzende hat als ehrenamtlich Tätiger nach Art. 26 und 30 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) Anspruch auf angemessene Entschädigung. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden.

Die monatliche Entschädigung für den Stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden wird auf 159,59 € festgesetzt.

Sie erhöht sich jeweils um den Prozentsatz, um den die Beamtenbesoldung der Gruppe A angehoben wird. Zudem wird eine Jahressonderzahlung in Höhe von 65 v.H., berechnet aus der im Jahresdurchschnitt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt.

Der Stellvertretende Schulverbandsvorsitzende Manfred Jackermeier war gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**Beschluss:**                    **Anwesend:3 Ja: 3 Nein: 0**

Auf Befragen erklären sich sowohl der Schulverbandsvorsitzende als auch der Stellvertretende Schulverbandsvorsitzende mit der Festsetzung der Entschädigung einverstanden.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **Nr. 6**

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau  
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

#### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):**

##### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Saal a.d.Donau.

##### **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau geführt.

##### **§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 508,38 €. Der Stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 159,59 €. Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich zeitgleich und im gleichen Maße wie sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A ändern. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vohundertsätzen geändert gilt für die Anpassung die Besoldungsgruppe A 14. Zudem erhalten

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

der Schulverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter eine jährliche Jahressonderzahlung in Höhe von 65 v.H., berechnet aus der im Jahresdurchschnitt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeiten Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 30 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10 Euro gewährt; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Finanzbedarf**

(1) Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind jeweils zum Ersten eines Kalendermonats des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen sein, ist zu jedem Ersten eines Kalendermonats an dem die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten. Nach Erlass der Haushaltssatzung hat für zurückliegende Monate eine entsprechende Nachzahlung bzw. Erstattung zu erfolgen.

(5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in analoger Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

#### **§ 5 Rechnungsprüfung**

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

### **§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

(2) Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 04.09.2014, zuletzt geändert am 08.05.2018, tritt rückwirkend mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 5    Ja: 5    Nein: 0**

### **Nr. 7**

#### **Abwicklung des Haushaltsplanes 2019;**

#### **Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2019**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind von der Schulverbandsversammlung zu beschließen, wenn sie erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 GO). Nach § 6 Abs. 2 Buchst. b der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung ist der Schulverbandsvorsitzende befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 1.000 € zu genehmigen.

Bei den folgenden Haushaltsstellen sind im Haushaltsjahr 2019 überplanmäßige Ausgaben entstanden, die in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fallen:

#### **0.2130.6360 Dienstleistung durch Dritte, EDV-Betreuung, Servicevertrag**

Der Haushaltsansatz von 10.000 € wurde mit 30.994 € um 20.994 € überzogen. Der Dienstleistungsvertrag mit der Fa. Liebl ist aufgrund der umfangreichen EDV-Ausstattung verdoppelt worden.

#### **0.2130.6729 Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Beitrag M-Zug Kelheim**

Der Haushaltsansatz von 33.075 € wurde mit 41.938 € um 8.863 € überzogen, was u.a. an der gestiegenen Schülerzahl lag.

Außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushaltes, welche in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fallen, sind im Haushaltsjahr 2019 nicht entstanden.

#### **Beschluss:**

Der Schulverband genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2019.

**Anwesend: 5    Ja: 5    Nein: 0**

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **Nr. 8**

### **Haushaltsplan 2020**

#### **Rückblick auf die Finanzwirtschaft des Jahres 2019**

Die Finanzlage im Haushaltsjahr 2019 entwickelte sich positiver als prognostiziert.

Demnach konnten dem Vermögenshaushalt 330.040,33 € (Haushaltsansatz 155.752,00 €) zugeführt werden.

Die allgemeine Rücklage konnte um 78.254,87 € erhöht werden.

Geplant war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 140.268,00 € für das Haushaltsjahr 2019.

### **Haushaltsplan 2020**

#### **Vorbemerkung**

Durch Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 01.09.2010 (RABI Nr. 14/2010) bilden die Angrüner-Schule Bad Abbach (Hauptschule), die Jakob-Ihrler-Hauptschule Ihrlerstein, die Wittelsbacher Hauptschule Kelheim, die Hauptschulen Langquaid und Riedenburg und die Volksschule Saal a.d.Donau (Hauptschule) einen Schulverbund.

Die Volksschule Saal a.d.Donau (Hauptschule) hat dabei die Bezeichnung **Mittelschule Saal a.d.Donau** erhalten. Für die am Schulverbund beteiligten Schulen wurde ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Für den Bereich der Volksschule Saal a.d.Donau (Hauptschule) umfasst dieser das Gebiet des mit Rechtsverordnung vom 25.7.1973 festgelegten Sprengels:

- Gemeinde Saal a.d.Donau
- Gemeinde Teugn
- Stadt Kelheim mit Ortsteil Thaldorf
- Gemeinde Hausen mit früherer Gemeinde Großmuß

Der bisherige Sprengel gilt als Einzugsbereich für die jetzige Mittelschule fort.

Durch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Kommunen und Schulverbänden wurde der „Mittelschulverbund Nord im Landkreis Kelheim“ gegründet. Schülern aus der Gemeinde Hausen wurde dabei ein Wahlrecht für die Schulstandorte Saal a.d.Donau oder Langquaid eingeräumt.

#### **Zur Verteilung des Schulaufwandes**

Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Schulvertrag zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau, der Stadt Kelheim und dem Schulverband, wird der Aufwand für die Grundschule nicht gesondert ermittelt, sondern dem Aufwand der Hauptschule (jetzt Mittelschule) hinzugerechnet. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulaufwand wird nach der Zahl der Schüler umgelegt. Für Mittelschüler wird die Kostenbeteiligung in Form einer Umlage, für Grundschüler in Form einer Kostenerstattung erhoben.

#### **Erläuterung zu den Unterabschnitten:**

##### **Unterabschnitt 2110 – Grundschule**

Hier erfolgen Buchungen, die genau der Grundschule zugeordnet werden können.

##### **Unterabschnitt 2130 – Hauptschule bzw. Mittelschule**

Hier sind Ansätze für die Mittelschule vorgetragen sowie für Maßnahmen, bei denen eine Trennung zwischen Grund- und Mittelschule nicht oder nur schwer möglich ist.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5  
Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau  
Sitzungstag: **04.06.2020**  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Nach Feststellung des Bayer. Landesamtes für Statistik war die Gliederungsziffer für die Musikwerkstatt an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau von 2922 (bis 2017) auf 2951 (ab 2018) zu ändern.

Beim Unterabschnitt (UA) 2900 (Schülerbeförderung), sowie im Einzelplan 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) hat sich keine Änderung ergeben.

## **Zum Haushalt 2020:**

Der Verwaltungshaushalt 2020 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit **1.382.900 €** ab.

Der ungedeckte Bedarf im Verwaltungshaushalt mit **1.033.235 €** wird auf insgesamt 371 Schüler umgelegt (à Schüler 2.785 €) und wie folgt aufgebracht:

a) <u>Kostenerstattung</u> für Grundschüler aus der Gemeinde Saal (196) und der Stadt Kelheim (35), insgesamt 231 Schüler à 2.785 €			643.335 €
b) <u>Verwaltungsumlage</u> für Mittel-, M-Zugschüler, Ü-Klassen und 9+2 Schüler			
- Saal a.d.Donau	99		
- Teugn	15		
- Kelheim	11		
- Hausen	<u>15</u>		
Schüler gesamt:	140	à 2.785 €	<u>389.900 €</u>
Summe:			<u>1.033.235 €</u>

Im Haushaltsjahr 2019 wurde für insgesamt 362 Schüler eine Kostenerstattung bzw. Verwaltungsumlage von 2.785 €/Schüler erhoben.

Die Erhöhung des ungedeckten Bedarfs im Vergleich zum Vorjahr beträgt 25.065 €, das entspricht einer Steigerung um nur 2,49 %. Der bisherige Umlage- bzw. Erstattungsbetrag kann deshalb beibehalten werden.

## **A) Verwaltungshaushalt**

Im Haushaltsplan sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 64) und der Kommunalhaushaltsverordnung (§ 7) die Einnahmen und Ausgaben in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Beträge veranschlagt. Soweit sie nicht errechenbar waren, wurde ihre Höhe geschätzt. Von der Möglichkeit der Auf- bzw. Abrundung auf volle 100 € wurde Gebrauch gemacht (VV Nr. 2 zu § 7 KommHV).

Die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt wurde in Höhe von 149.100 € eingeplant und entspricht damit den Vorgaben des § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik. Für die ordentliche Tilgung von Krediten sind 149.100 € eingeplant.

Der Zinsaufwand kann im Haushaltsjahr und auch in den Finanzplanungsjahren reduziert werden, da Zinsbindungen auslaufen und die betroffenen Kredite aufgrund der aktuellen Zinssituation zu günstigeren Konditionen verlängert werden können. Für die geplante Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 400.000 € fallen voraussichtlich keine Zinsen an.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **B) VERMÖGENSHAUSHALT**

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 898.200 € ab.

Zur teilweisen Finanzierung des Vermögenshaushalts werden der allgemeinen Rücklage 154.200 € entnommen, so dass am Ende des Haushaltsjahres noch ein Rücklagenbestand von 164.414,15 € vorhanden sein wird.

An staatlichen Zuweisungen sind insgesamt 194.900 € eingeplant (LAN-Verkabelung der gesamten Schule 149.779 €, digitales Klassenzimmer 34.920 €, Glasfaseranschluss 10.164 €).

Auf die Erhebung einer Investitionsumlage wird verzichtet.

Zur weiteren Finanzierung des Vermögenshaushalts ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 400.000 € eingeplant. Nach Art. 63 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist eine Kreditaufnahme nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Letzteres ist hier der Fall. Für die Erweiterung der Ganztagsbetreuung ist eine Hochbaumaßnahme in Höhe von 400.000 € eingeplant. Dafür kann aus einem entsprechenden Kreditprogramm der Bayerischen Landesbank ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

Die Investitionen im Finanzplanungszeitraum können dem Investitionsprogramm in der Anlage zum Haushaltsplan entnommen werden. Für den Fall einer günstigeren Finanzentwicklung sind auch Erhöhungen im Investitionsprogramm in den Finanzplanungsjahren möglich.

## **C) ENTWICKLUNG DER ALLGEMEINEN RÜCKLAGE**

Stand am 01.01.2020	318.614,15 €
geplante Entnahme 2020	<u>154.200,00 €</u>
voraussichtlicher Stand am 31.12.2020	<u><b>164.414,15 €</b></u>

## **D) ENTWICKLUNG DER SCHULDEN**

Schuldenstand 01.01.2020	2.479.400 €
Tilgungen 2020	149.020 €
Aufnahme Kredit 2020	400.000 €
Schuldenstand zum 31.12.2020	<u><b>2.730.380 €</b></u>

Die Entwicklung der Schulden in den Folgejahren ist in einer Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

### **Beschluss:**

Die Schulverbandsversammlung stimmt dem Haushaltsplan 2020 zu.

Sofern der Vorsitzende nicht bereits durch die Geschäftsordnung dazu befugt ist, wird er ermächtigt, die im Haushaltsplan aufgezeigten Investitionsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit zu tätigen.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

**Schulverbandsmitglied Schweiger verlässt die Sitzung.**

**Nr. 9**

**Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023**

Die Schulverbandsversammlung stimmt dem Finanzplan gemäß Art. 70 GO in Verbindung mit § 24 KommHV für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 zu.

**Beschluss: Anwesend: 4 Ja: 4 Nein: 0**

**Nr. 10**

**Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023**

Die Schulverbandsversammlung stimmt dem Investitionsprogramm gemäß Art. 70 GO in Verbindung mit § 24 KommHV für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 zu.

**Beschluss: Anwesend: 4 Ja: 4 Nein: 0**

**Nr. 11**

**Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020**

Der Stellenplan zum Haushaltsplan 2020 wird wie folgt beschlossen:

Tariflich Beschäftigte, ohne Sozial- und Erziehungsdienst:

- 1 Stelle Entgeltgruppe 5
- 1 Stelle Entgeltgruppe 4
- 5 Stellen Entgeltgruppe 2
- 8 Stellen Entgeltgruppe 1
- 1 Stellen Entgeltgruppe 1 (ab 01.01.2020)

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst:

- 1 Stelle Entgeltgruppe S 8a
- 1 Stelle Entgeltgruppe S 3

**Beschluss: Anwesend: 4 Ja: 4 Nein: 0**

**Schulverbandsmitglied Schweiger betritt die Sitzung.**

**Nr. 12**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2020**

**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Saal a.d.Donau**  
**für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.382.900 €  
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 898.200 €  
ab.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 389.900 € festgesetzt.

Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage umgelegt auf die Mitglieder des Schulverbandes Saal a.d.Donau für den Bereich der Mittelschule Saal a.d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der Schüler der M-Zug-Klassen Kelheim.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 140 Schüler festgesetzt.

2. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.785 € festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau sowie die Stadt Kelheim beteiligen sich in Form einer Kostenerstattung für 231 Grundschüler an den Verwaltungs- und Investitionskosten wie folgt:

231 Schüler à 2.785 € = 643.335 €

## § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

### **Beschluss:**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

### **Nr. 13**

### **Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Saal a.d.Donau hat am 21.08.2019 die Jahresrechnung 2018 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

### **Beschluss:**

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<b><u>Haushaltsjahr 2018</u></b>	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
<b><u>Verwaltungshaushalt</u></b>		
Haushaltsplansoll	1.204.886,00	1.204.886,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	1.222.009,29	1.222.009,29
Kassenreste Vorjahr	137,50	137,50
<b><u>Abgang auf Reste</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
Gesamtrechnungssoll	1.222.146,79	1.222.146,79
Ist (Zahlungen)	1.222.090,79	1.222.146,79
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	56,00	0,00
<b><u>Vermögenshaushalt</u></b>		
Haushaltsplansoll	322.520,00	322.520,00
Gesamtrechnungssoll (Ifd. Jahr)	312.642,99	332.642,99
Ist (Zahlungen)	312.642,99	312.642,99
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 244.025,99 €

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 68.617,00 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 173.160,00 € vorgesehen.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

#### **Nr. 14**

##### **Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2018**

Die Schulverbandsversammlung hat am 04.06.2020 die Jahresrechnung 2018 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

##### **Beschluss:**

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2018 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

#### **Nr. 15**

##### **Aufnahme eines Kredits bei der KfW Bank für Anbau Ganztagsbetreuung und Einbau eines Aufzuges**

Für die bayrischen Kommunen und Zweckverbände hat die BayernLabo mit dem Investkredit Kommunal Bayern die Möglichkeit geschaffen Infrastrukturmaßnahmen zu finanzieren. Der Programmzinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung und wird täglich angepasst. Dabei vergünstigt die BayernLabo die Zinssätze der „KfW-Investitionskredit Kommunen“ für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit.

Die aktuellen Zinskonditionen liegen derzeit bei 0,0 Prozent.

Herr Nießl erklärt, dass die Voraussetzung für die Kreditaufnahme die Genehmigung der Rechtsaufsicht sei.

##### **Beschluss:**

Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt, einen Kreditantrag bis zu 400.000,00 € zu stellen.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

#### **Nr. 16**

##### **Errichtung von zwei weiteren Räumen für die Ganztagsbetreuung und Einbau eines Aufzuges zur Barrierefreiheit; Planungsauftrag und Ermächtigung des Schulverbandsvorsitzenden zur Ausschreibung und Vergabe**

Der Schulverbandsvorsitzende Nerb berichtet, dass die vorhandenen Räumlichkeiten nicht ausreichen, um die Ganztagsbetreuung unterzubringen. Besprechungen mit dem Kooperationspartner, der AWO, und dem Architekten Jehlbauer haben ergeben, dass es erforderlich ist, hier zwei weitere Räume für die Ganztagsbetreuung zu errichten. Es ist angedacht, diese Räumlichkeiten an der Südseite des Gebäudes zu errichten. Außerdem wird demnächst auch eine Schülerin mit Handicap (Rollstuhlfahrerin) die Schule besuchen. Hier ist es erforderlich das Gebäude barrierefrei zu machen und deswegen einen Aufzug über alle Stockwerke des Schulgebäudes einzubauen. Dieser Aufzug soll ebenfalls im südlichen Bereich der Schule und zwar im Randbereich der Umkleiden zur Aufstellung kommen. Das Architekturbüro Jehlbauer schätzt die beiden Maßnahmen zusammen auf 450.000,00 € Brutto.

##### **Beschluss:**

Der Schulverband ermächtigt den Schulverbandsvorsitzenden wie vorgestellt, für die Errichtung von zwei weiteren Räumen für die Ganztagsbetreuung sowie für den Einbau eines Aufzuges zur Barrierefreiheit die Ausschreibung und Vergabe in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

**Nr. 17**

**Fortführung der Einrichtung gebundener Ganztagsklassen im Bereich von Deutschklassen (früher: Übergangsklassen) an der Mittelschule Saal a.d.Donau und Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für diese im Schuljahr 2020/2021; hier: Ermächtigung des Schulverbandsvorsitzenden**

Seit dem Schuljahr 2013/2014 existieren an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau Übergangs- bzw. Deutschklassen für Schüler(innen) mit nichtdeutscher Muttersprache, welche als Quereinsteiger in das Bayerische Schulsystem eintreten und nur sehr geringe oder gar keine Deutschkenntnisse besitzen. Sobald die Schüler(innen) über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen um dem Unterricht in einer Regelklasse zu folgen werden Sie wieder an Ihre Stammschulen zurückgeschickt.

Die derzeitige Genehmigung des BayStMBW vom 27.08.2018 zur Einrichtung von Übergangsklassen an der Mittelschule Saal a.d.Donau berechtigt zur Einrichtung einer Deutschklasse bis einschließlich zum Schuljahr 2020/21.

Für das Schuljahr 2020/2021 wird die Notwendigkeit einer Deutschklasse an der Mittelschule in Saal a.d.Donau prognostiziert. Nach den bisherigen Erfahrungen kostet die vorgeschriebene sozialpädagogische Betreuung dieser Deutschklassen durch einen externen Kooperationspartner bis zu 26.400 € pro Klasse und Schuljahr. Allerdings gibt es seit einigen Jahren regelmäßig größere Steigerungen bei den Personalkosten für Betreuungspersonal. Die Vergabe der Betreuungsleistung für das folgende Schuljahr dürfte jedoch 30.000 € nicht überschreiten.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Schulverbandsvorsitzenden zu ermächtigen die Vergabe der Betreuungsleistung für die Deutschklassen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

**Beschluss:**

Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für die Deutschklasse an der Mittelschule Saal a.d.Donau für das Schuljahr 2020/2021 samt Zuschlagserteilung bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € in eigener Zuständigkeit zu durchzuführen.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

**Nr. 18**

**Vergabe zur Durchführung der Förderprogramme „Bayern Digital II“ (bayernweit) und „Digitalpakt Schule“ (Bund)**

Durch die Digitalisierungen der Schulen wurden durch die Staatsregierung und die Bundesregierung Förderprogramme ins Leben gerufen. Hier wird z. B. die Beschaffung von Geräten, sowie Bauarbeiten im Gebäude (Verkabelung in der Schule) mit einem Zuschuss von 80% bis 90% gefördert.

Um eine votumskonforme Durchführung der Förderung zu gewährleisten, ist die Mithilfe eines Unternehmens, welches sich auf dieses Gebiet spezialisiert hat, unumgänglich.

Die Leistungen, die von dem Dienstleister erwartet werden sind folgende:

- Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Infrastruktur in der jeweiligen Schule

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

- Beantragung der Gewährung von Fördermitteln (dies ist für die bayernweite Förderung bereits geschehen)
- Prüfung der Richtlinien nach denen die Schulen vorgehen müssen und die Erstellung eines Medienkonzepts
- Vergabe und Durchführung der Ausschreibung für die benötigten Mittel
- Abschließen des Förderprogramms mit der Mitteilung an die Regierung über die geförderten Anschaffungen

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme hat der Schulverbandsvorsitzende die Eilentscheidung getroffen, den Auftrag „Vergabe Durchführung der Förderprogramme“ im Vorgriff auf einem entsprechenden Ausschussbeschluss bis zur nachgenannten Wertgrenze in eigener Zuständigkeit zu erteilen.

#### **Beschluss:**

Aus Gründen für die votumskonforme Durchführung, damit der Ablauf und die Förderung zu 100% von der Regierung genehmigt werden und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Schulverbandsvorsitzenden zu ermächtigen, die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 15.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

#### **Nr. 19**

#### **Verbesserung der Internetanbindung der Grund- und Mittelschule Saal – Glasfaseranschluss**

Die Firma Breitbandberatung Bayern GmbH hat im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft die Ausschreibung von Glasfaseranschlüssen für das Rathaus in Saal, für die Grund- und Mittelschule Saal und die Grundschule Teugn begleitet.

Der Anschluss von Rathäusern und Schulen wird im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Rathäuser durch den Freistaat Bayern mit 80 bzw. 90 % gefördert.

Bei der Ausschreibung wurden folgende Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert:

- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis
- Vodafone GmbH, Region Süd, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring
- T-System International GmbH, Vertrieb öffentliche Auftraggeber, Dachauer Str. 651, 80995 München

Lediglich von T-Systems wurde ein Angebot abgegeben. Inexio hat nicht reagiert, Vodafone hat mitgeteilt, dass derzeit kein attraktives Angebot unterbreitet werden kann.

So war für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau lediglich das Angebot von T-Systems vom 08.01.2020 in Höhe von 12.705,17 € durch die Breitbandberatung Bayern GmbH zu werten.

Das Planungsbüro empfiehlt, auf Basis des Angebotes von T-Systems einen Förderantrag bei der Regierung von Niederbayern zu stellen. Es wird eine Förderung von 80 % der Kosten erwartet, der Eigenanteil des Schulverbandes würde sich somit auf 2.541,03 € belaufen. Bei positivem Bescheid der Regierung von Niederbayern wäre der Auftrag an T-Systems zu erteilen.

#### **Beschluss:**

Die Schulverbandsversammlung beschließt, der Vergabeempfehlung des Planungsbüros zu folgen und bauauftragt die Verwaltung, den Förderantrag zur Anbindung der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau bei der Regierung von Niederbayern zu stellen und bei positivem Bescheid den Auftrag an T-Systems auf Grundlage des Angebotes vom 08.01.2020 zu erteilen.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Nach Abschluss der Maßnahme sind die Fördermittel bei der Regierung von Niederbayern zeitnah abzurufen.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

## **Nr. 20**

### **Stundenkontingenterhöhung Systembetreuung der Grund- und Mittelschule Saal a.d. Donau**

Aufgrund der enormen „Aufrüstung“ der EDV in den letzten Jahren ist in der Grund- und Mittelschule Saal a.d. Donau der Arbeitsaufwand für die EDV im Haus immer weiter gestiegen.

Auch in den nächsten Jahren sind durch das Förderprogramm „Digitales Klassenzimmer“ weitere Anschaffungen bereits geplant.

Durch diese digitale Veränderung ist die benötigte Zeit, die man für die Systembetreuung investieren muss, um einiges höher, als es vor ein paar Jahren war.

Anfang/Mitte des Jahres 2019 war das Stundenkontingent bereits verbraucht, und es wurde deshalb mit der Firma Liebl Systems ein Gespräch über die Erweiterung des bestehenden Systembetreuungsvertrages geführt.

Liebl Systems hat ein Angebot vorgelegt, in dem das Stundenkontingent von 120 Stunden auf 240 Stunden im Jahr erweitert wurde. Der Systembetreuer soll nun ca. einmal pro Woche für 5 Stunden für die Schule vor Ort zur Verfügung stehen.

Aufstellung der Kosten im Vergleich zum alten Vertrag:

Menge	-	Einzelpreis	-	Gesamtpreis
alt				
120 Stunden	-	65,00 €	-	7.254,00 €
				Gesamt mit MwSt.: 8.632,26 €
neu				
240 Stunden	-	95,00 €	-	21.204,00 €
				Gesamt mit MwSt.: 25.275,60 €

#### Diskussion:

- Schulverbandsmitglied Schweiger schlägt vor, eine gemeinsame Arbeitskraft einzustellen, welche sich um die Systembetreuung und um den IT Bereich kümmert. Er appelliert an die kommunale Zusammenarbeit. Dies würde den Kommunen viel Geld sparen.
- Schulverbandsmitglied Brunner entgegnet, dass die VG Langquaid bereits eine solche Fachkraft habe.
- Schulverbandsmitglied Schweiger berichtet, dass Kelheim Bedarf an einer weiteren EDV-Fachkraft habe und sehr interessiert an einer Kooperation wäre. Außerdem hätte die Stadt Kelheim einen Arbeitsplatz für diese Fachkraft. Kelheim oder auch Saal a.d. Donau hätten darüber hinaus den Vorteil, dass die Kraft vor Ort wäre. Er könne sich vorstellen, dass mehr Gemeinden einsteigen würden.
- Geschäftsleiter Zeitler berichtet, dass in der Oberpfalz bereits solche Verbände existieren würden.
- Schulverbandsvorsitzender Nerb und Schulverbandsmitglied Brunner schließen sich dem Vorschlag des Schulverbandsmitgliedes Schweiger an.
- Schulverbandsvorsitzender Nerb wäre zu einem kommunalen Zusammenschluss bereit, auch bezüglich der Spezialisierung. Besonders im Bereich der Verwaltungen täte es gut, Spezialisten zu haben. Jede Kommune sollte ihre Verwaltung behalten, jedoch könne sich jede Kommune auf ein Gebiet bzw. einen Bereich spezialisieren.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

- Schulverbandsmitglied Brunner erwähnt, dass es seines Wissens nach auch Förderung für die interkommunale Zusammenarbeit gebe.

### **Beschluss:**

Der Schulverband beschließt, das Angebot von Liebl Systems über die Erhöhung des Stundenkontingents auf 240 Stunden im Systembetreuungsvertrag anzunehmen. Der Schulverband genehmigt die Eilentscheidung des Ersten Vorsitzenden.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

### **Nr. 21**

#### **Schülerbeförderung; Bereitstellungskosten während Corona-Schulschließungen**

Bedingt durch die Corona Pandemie und des ab dem 13.03.2020 bestehenden Lockdowns wurden zeitweilig keine Schülerbeförderungsleistungen mehr vom Busunternehmen abgerufen. Die Busunternehmen fordern hierzu Bereitstellungsentgelte ein. Eine rechtliche Überprüfung auch seitens des Landratsamts und der zuständigen Juristin ergab, dass hierfür kein Rechtsanspruch entsteht, allerdings werden diese Forderungen aktuell von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich behandelt so gewähren manche Oberpfälzer Landkreise über 70 % der eigentlichen Kosten als Bereitstellungskosten. In einer Videokonferenz zwischen dem Landratsamt und den einzelnen Sachaufwandsträgern für die Schülerbeförderung wurde hier seitens des Landratsamtes letztendlich angeregt, Schülerbeförderungskosten im Sinne von Bereitstellungskosten bis zu 40 % zu erstatten. Seitens der Busunternehmen liegen aber zum Teil höhere Forderungen vor.

### **Diskussion:**

- Schulverbandsmitglied Schweiger ist dafür, die Busunternehmen zu unterstützen. Er zeigt sich empört über die Aussage des Landratsamtes, den Busunternehmen höchstes 40 Prozent zu erstatten und schlägt vor abzuwarten bis vom Landratsamt die genauen Vorgaben kommen. Er würde sich bereit erklären mit dem Landrat zu sprechen, um eine faire und einheitliche Regelung im Landkreis Kelheim zu erreichen.
- Im Gremium herrscht Einigkeit über eine faire Erstattung der Bereitstellungskosten.

### **Beschluss:**

Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt in eigener Zuständigkeit Bereitstellungskosten zu regeln und zu erstatten.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

### **Nr. 22**

#### **Errichtung eines Notstromanschlusses für das Schulgebäude; Einverständnis zur geplanten Maßnahme der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Zur Nutzung des beschafften Notstromaggregats für eine Notstromeinspeisung im Katastrophenfall ist eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen. Das Notstromaggregat wird primär für die Versorgung des Schöpfwerks in Untersaal genutzt. Wenn ein längerfristiger Stromausfall eintreten würde und nicht gleichzeitig ein Donauhochwasser den Betrieb des Schöpfwerks notwendig machen würde, könnte das Notstromaggregat dafür genutzt werden, das Schulgebäude mit Elektrizität zu versorgen. Im Gebäude wäre es so möglich, Heizung und Stromversorgung weiter zu betreiben, um für Bürger, Rettungsdienste und Verwaltung Räumlichkeiten zu schaffen, in denen Personen ein Notquartier hätten und mit Essen, Wasser und Wärme versorgt werden könnten.

Auch das Rathaus und die Feuerwehr sollten mit einem Anschluss ausgestattet werden, um die Erreichbarkeit für Bürger zu gewährleisten.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Der Verwaltung liegt eine Kostenschätzung für die Maßnahme vor. Der Schulanschluss beläuft sich lt. Kostenschätzung auf ca. 15.000 €, für Rathaus und Feuerwehr liegt die Schätzung bei jeweils ca. 5.000 €.

Da sich hier der Nutzen der Notstromversorgung vor allem für die Saaler Bürger ergeben würde, würde die Maßnahme von der Gemeinde Saal a.d.Donau durchgeführt und gezahlt werden.

**Beschluss:**

Die Schulverbandsversammlung ist damit einverstanden, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau auf eigene Kosten einen Anschluss für die Notstromversorgung am Schulgelände errichten lässt.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

**Nr. 23**

**Verabschiedung einer Antikorruptionsrichtlinie**

Geschäftsleiter Zeitler schildert die Notwendigkeit für den Erlass einer Antikorruptionsrichtlinie und stellt die wesentlichen Bestimmungen vor.

**Beschluss:**

Der Schulverband verabschiedet folgende Richtlinie:

DER SCHULVERBANDSVORSITZENDE DES  
SCHULVERBANDES SAAL A.D.DONAU

---

**Antikorruptionsrichtlinie**

Dienstanweisung des Schulverbandvorsitzenden für alle seinem Weisungsrecht unterliegenden Beschäftigten.

**Präambel**

Um das Vertrauen in rechtmäßiges und integrires Handeln von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu wahren, muss bereits der geringste Anschein vermieden werden, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung empfänglich zu sein. Dementsprechend dürfen Beschäftigte des Schulverbandes sowohl nach dem Beamtenrecht (§ 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz) als auch nach dem Tarifrecht (insbesondere § 3 Abs. 2 TVöD) Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Dienstherren bzw. der Arbeitgeber möglich.

Diese Antikorruptionsrichtlinie konkretisiert das für alle Beschäftigten des Schulverbandes geltende Annahmeverbot sowie Ausnahmen davon. Durch klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln sollen die Beschäftigten des Schulverbandes vor den Risiken der Korruption, vor allem auch vor den damit verbundenen schwerwiegenden strafrechtlichen und arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen geschützt werden.

Die Antikorruptionsrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Korruptionsprävention des Schulverbandes und soll einen einheitlichen Umgang mit Zuwendungen gewährleisten.

Äußerste Zurückhaltung und die konsequente Ablehnung angebotener Zuwendungen sind die zuverlässigste Methode, jegliches Risiko auszuschließen.

Diese Richtlinie wurde von den Kommunen des Landkreises Kelheim gemeinsam erarbeitet.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten des Schulverbandes.
- (2) Die Richtlinie gilt nicht für Sponsoringleistungen sowie Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen des Schulverbandes für kommunale oder gemeinnützige Zwecke. Diesbezüglich sind die einschlägigen Regelungen zu beachten.
- (3) Ergänzende bzw. abweichende Regelungen können nur vom Schulverbandvorsitzenden erlassen werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) **Zuwendungen** sind unabhängig vom Wert alle Vorteile, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Ein Vorteil liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht oder Aufwendungen erspart werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Zuwendung persönlich angenommen oder an Dritte gewährt wird.

- (2) Zuwendungen in **Bezug auf die dienstliche Tätigkeit** sind gegeben, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die annehmende Person
  1. ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Stelle innehat bzw. innehatte oder
  2. eine bestimmte Diensthandlung vornimmt oder unterlässt bzw. bereits vorgenommen oder unterlassen hat; es spielt dabei keine Rolle, ob es um ein pflichtwidriges oder pflichtgemäßes dienstliches Verhalten geht.

Zur dienstlichen Tätigkeit gehören auch jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Vorgesetzten ausgeübt wird oder im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht.

### **§ 3 Grundsätzliches Annahmeverbot**

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, Zuwendungen in Bezug auf das Amt oder Beschäftigungsverhältnis bzw. die dienstliche Tätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- (2) Ausnahmsweise dürfen Zuwendungen angenommen werden, wenn
  1. deren Annahme erlaubt ist (§ 4) oder
  2. die Zustimmung im Einzelfall von der zuständigen Stelle vor der Annahme erteilt wurde (§ 5).

Das Fordern einer Zuwendung ist stets verboten.

- (3) Die Annahme von Geld – gleich in welcher Höhe – ist verboten. Ausnahmeregelungen zur Annahme von Trinkgeld kann nur der Schulverbandsvorsitzende erlassen.

#### **§ 4 Erlaubte Zuwendungen**

Die Annahme der folgenden Zuwendungen ist auch ohne eine vorherige Zustimmung erlaubt:

1. **einmalige Sachzuwendung bis zu einem Wert von 25 Euro** pro Kalenderjahr und zuwendender Person oder Personengruppe  
(→ mehrere Sachen, die gleichzeitig zugewendet werden, gelten als einheitliche Zuwendung)  
(→ die Zuwendung eines Mitglieds einer Personengruppe wird dieser zugerechnet).

Gleiches gilt für **Gutscheine und Freikarten bis zu einem Wert von 25 Euro**.

Achtung: Die Annahme von Geld ist verboten.

2. übliche und angemessene **Bewirtungen**
  - a) durch die öffentliche Verwaltung einschließlich der kommunalen Beteiligungsgesellschaften,
  - b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung (§ 5) nicht mehr einholbar ist (Spontaneinladung),
  - c) als Begleitpersonen des Schulverbandvorsitzenden oder von ehrenamtlichen Schulverbandsmitgliedern bei Vertretung des Vorgenannten,
  - d) Beschäftigter des Schulverbands, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.
3. Teilnahme an **Veranstaltungen**
  - a) der öffentlichen Verwaltung einschließlich der kommunalen Beteiligungsgesellschaften,
  - b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung soweit es sich um Fort- bzw. Weiterbildungen handelt deren Notwendigkeit von der bzw. dem Vorgesetzten bejaht wurde,
  - c) als Begleitpersonen des Schulverbandsvorsitzenden oder von ehrenamtlichen Schulverbandsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
  - d) Beschäftigter des Schulverbands, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.
4. Übernahme von **Reise- und Übernachtungskosten** durch die öffentliche Verwaltung.
5. **Zuwendungen von Beschäftigten des Schulverbands** zu üblichen Anlässen in angemessenem Umfang.
6. **Rabatte**, die allen Beschäftigten des Schulverbands, den Beschäftigten eines Eigenbetriebs oder einer kommunalen Berufsgruppe eingeräumt werden.

7. **Gastgeschenke** der öffentlichen Verwaltung; diese gehen unmittelbar in das Eigentum des Schulverbandes über.

### **§ 5 Zustimmung**

- (1) Zuwendungen, die nicht bereits gemäß § 4 erlaubt sind, dürfen angenommen werden, wenn vorher eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde. Eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls die Annahme der Zuwendung
  1. die objektive Dienstausbübung nicht beeinträchtigen kann bzw. eine Beeinflussung eines laufenden oder anstehenden Dienstgeschäfts auszuschließen ist und
  2. bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, vernünftigerweise kein Eindruck der Befangenheit bzw. Käuflichkeit entstehen kann.
- (3) Die Zustimmung muss schriftlich beantragt werden. Hierfür ist das Formular „Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung“ zu verwenden. Gleichzeitig ist die bzw. der Vorgesetzte zu informieren.
- (4) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist der Schulverbandsvorsitzende.
- (5) Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Bei Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden zeichnet die Antikorruptionsbeauftragte in schriftlicher Form mit.
- (6) Ablehnungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

### **§ 6 Zurückweisung von Zuwendungen**

Ist die Annahme der Zuwendung nicht nach § 4 erlaubt und liegt auch keine Zustimmung nach § 5 vor, ist die Zuwendung zurückzuweisen. Spontane Zuwendungen im Sinn von § 4 Nr. 1 im Wert von über 25 Euro sind daher stets zurückzuweisen; eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen. Ist die Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich bzw. wurde die Zuwendung an die Dienststelle übersandt oder dort hinterlassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Zuwendung ist in den Diensträumen zu verwahren.
2. Ein schriftlicher Vermerk ist zu verfassen und zusammen mit der Zuwendung an die Antikorruptionsbeauftragte bzw. den Antikorruptionsbeauftragten unverzüglich weiterzugeben.
3. Die Antikorruptionsbeauftragten veranlassen das Weitere (Rückgabe an zuwendende Person, Vernichtung verderblicher Waren und Information der zuwendenden Person, Strafanzeige über die Antikorruptionsstelle oder bei anonymen Zuwendungen Spende zugunsten gemeinnütziger Einrichtung).

### **§ 7 Information der Antikorruptionsbeauftragten**

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Entsteht der Eindruck, dass mit einer Zuwendung das dienstliche Handeln beeinflusst werden soll, ist die bzw. der Antikorruptionsbeauftragte zu informieren.  
Eine darüberhinausgehende Anzeigepflicht besteht nicht.

### **§ 8 Rechtsfolgen bei Verstoß**

- (1) Verstöße gegen diese Richtlinie können arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis haben. Daneben drohen strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.
- (2) Führungskräfte müssen bereits dann mit strafrechtlichen sowie arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße gegen diese Richtlinie geschehen lassen.
- (3) Schäden, die dem Schulverband durch pflichtwidriges Handeln entstehen, sind zu ersetzen.

### **§ 9 Bekanntgabe**

Diese Richtlinie wird den Beschäftigten anlässlich ihrer Einstellung und einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 04.06.2020 in Kraft.

#### **Beschluss:**

Die Antikorruptionsrichtlinie tritt am 04.06.2020 in Kraft.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

#### **Nr. 24**

##### **Bestellung eines Antikorruptionsbeauftragten**

Zu der in der Sitzung vom 04.06.2020 verabschiedeten Antikorruptionsrichtlinie wird Personalreferentin Antonie Schiebrowski als Antikorruptionsbeauftragte bestellt.

Als stellvertretender Antikorruptionsbeauftragter wird Geschäftsleiter Tobias Zeitler bestellt.

#### **Beschluss:**

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

#### **Nr. 25**

##### **Leihgeräte (Notebooks oder Tablets) für die Schüler der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau**

Die Regierung stellt ein Sonderbudget für digitale Leihgeräte zur Verfügung. So sollen Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, die zu Hause über keine geeignete digitale Ausstattung verfügen. Die Familien sollen schnell und unbürokratisch digitale Endgeräte nutzen können.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 5

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Das neue Ausstattungsprogramm ist ein weiterer wichtiger Baustein im digitalen Gesamtpaket für die bayerischen Schulen, das auf Grundlage der Digitalisierungsmilliarde von Bund und Freistaat sowie der digitalen Plattformen mebis und Microsoft Teams geschnürt wurde. Mit den dem Freistaat zustehenden zusätzlichen Mitteln in Höhe von rund 78 Mio. Euro werden die Familien in der aktuellen Ausnahmesituation unkompliziert und effektiv unterstützt. Bereits vorhandene Bestände an Leihgeräten können nun deutlich ausgebaut werden. In einem einfachen Verfahren soll das Geld zügig bei den Schulaufwandsträgern ankommen. Für die Familien wird es keine formelle Bedürftigkeitsprüfung geben. Die Verteilung der Geräte erfolgt auf Grundlage der örtlichen Bedarfe in Verantwortung der Schulen und Schulaufwandsträger. Die zusätzlichen Bundesmittel werden nicht auf die bisherigen Höchstbeträge für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen angerechnet.

Die Verwaltung wird dazu Kontakt mit der Schulleitung aufnehmen, um den Bedarf zu ermitteln.

#### Diskussion:

- Geschäftsleiter Zeitler teilt mit, dass berücksichtigt werden muss, dass bei der Förderung für die Leihgeräte noch Folgekosten für den Schulverband entstehen.
- Schulverbandsvorsitzender Nerb erklärt, dass Wartung und Ersatz der Schulverband selbst tragen müsse.
- Schulverbandsmitglied Schweiger teilt mit, dass seines Wissens die Schule ca. 40-50 Tablets bekommen könnte.
- Schulverbandsmitglied Schlachtmeier möchte wissen, ob eine Bedürftigkeitsprüfung erfolge. Schulverbandsvorsitzender Nerb antwortet, dies würde durch die Schule erfolgen.

#### Beschluss:

Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt, einen Antrag auf Fördermittel und die Beschaffung der Leihgeräte in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

**Anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0**

#### **Nr. 26**

#### Verschiedenes

- Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender Jackermeier stellt den Antrag auf eine Schulbesichtigung in der nächsten Sitzung. Da neue Ausschussmitglieder vorhanden sind, soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die Schule kennenzulernen.

#### Ohne Beschluss:

**Anwesend: 5**

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **9**

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **04.06.2020**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

---

**B) Nichtöffentlicher Teil**

**XXX**

gez.

Christian Nerb

Schulverbandsvorsitzender

gez.

Tobias Zeitler

Niederschriftführer